

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Ehrenordnung über die Ehrenmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wittlich vom 5. Februar 2019

Fachbereich: Fachbereich I
Sachbearbeitung: Mußweiler, Jan
Aktenzeichen:
Vorlagennummer: 2019/057
Datum: 29.01.2019
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
4	Sozialausschuss	05.02.2019	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Entwurf der Ehrenordnung über die Ehrenmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wittlich wird zugestimmt.

Begründung/Problembeschreibung:

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LBKG) bestimmt in § 9 Abs. 3, dass in Gemeinden, in denen keine Berufsfeuerwehr aufgestellt ist, eine Freiwillige Feuerwehr aufgestellt werden muss. Die Feuerwehrangehörigen sind hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig (§ 10 LBKG). In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst können nur Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Abs. 1, Satz 1 LBKG). Nach Satz 2 endet der ehrenamtliche Feuerwehrdienst mit dem Ablauf des vollendeten 63. Lebensjahres. Nach dem Ausscheiden dürfen diese Feuerwehrleute nur noch in einer Alters- und Ehrenabteilung tätig sein.

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz beschränkt sich inhaltlich ausschließlich auf Regelungen zur Gefahrenabwehr. Das Gesetz enthält hingegen keine Bestimmung darüber, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein „Ehrentitel“ zuerkannt werden kann, steht dem aber auch nicht entgegen. Unbestreitbar leisten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einen hohen und aner kennenswerten Beitrag in der Abwehr von Gefahren und damit für die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger - auch über die Stadtgrenzen hinaus.

In der Vergangenheit wurden bereits einzelne verdiente Personen mit einer Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet, ohne dass hierfür bestimmte Regularien aufgestellt waren. Nunmehr soll unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit geschaffen werden, wohlverdienten Mitgliedern für die der Allgemeinheit in langer Verbundenheit geleisteten Dienste die Ehrenmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wittlich zu verleihen.

Aus den vorgenannten Gründen hat die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Wittlich angeregt, eine entsprechende Ehrenordnung zu erlassen. Die Ehrenordnung soll am Tag nach ihrer Ausfertigung in Kraft treten.

Die Verwaltung schlägt vor, der beigefügten Ehrenordnung zuzustimmen.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlage:

Entwurf Ehrenordnung über die Ehrenmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wittlich vom 5. Februar 2019